

eingezogener Erkundigung doch kein Erlaß an die Ober-Postdirectionen ergangen. Diese können also auch nicht darnach verfahren. Es wird demnach nur immer in den einzelnen Fällen und bei bereits vorliegenden s. g. Defraudationen, Sache des Betheiligten sein, den Herrn Minister an sein Wort zu erinnern, und das ist immerhin eine mißliche Sache.

Keinesfalls kann ich mich zu der Annahme hinneigen, daß das Gouvernement des gebildetsten Staates Europa's mit voller Ueberlegung darauf hinarbeiten sollte, den Geschäftsbetrieb des Standes, welcher es sich zur Lebensaufgabe macht, die Mittel zur Bildung zu beschaffen, dergestalt zu erschweren, daß der preussische und der mit ihm innig verbundene Buchhandel des ganzen Deutschlands in der bisherigen Art, welche ihn vor dem ausländischen Buchhandel in so vielen Beziehungen auszeichnet, nicht ferner bestehen könnte.

Arnsberg, den 16. Mai 1853.

Ritter.

P. S.

In der mir soeben zu Händen kommenden Nr. 63 d. Bl. befindet sich ein Artikel aus der Bostfischen Zeitung, in welchem der eben besprochene Gegenstand in geschäftlicher Beziehung im Allgemeinen angeregt ist. Eine Einwirkung Seitens des Buchhandels ist deshalb aber keineswegs überflüssig, ja es möchte gerade jetzt an der Zeit sein, recht schleunig zu handeln, damit bei zu erwartenden Erläuterungen Seitens des Königl. General-Postamts, auch das buchhändlerische Interesse Berücksichtigung finde.

Weitere Nachschrift.

Bezüglich meiner obigen Mittheilung bringe ich noch nachstehenden Artikel aus der kölnischen Zeitung zur Kenntniß:

Hamm, 15. Mai. Vorgestern wurde vor dem hiesigen Appellations-Gerichte in der Untersuchungs-Sache gegen den Rechts-Anwalt N. N. zu N. N. wegen Post-Contravention verhandelt. Derselbe war angeklagt, bei Versendung eines Pakets Acten es unterlassen zu haben, auf dem Couvert zu bemerken, daß darin Schriftstücke enthalten seien, und deshalb von der Ober-Postdirection zu Arnsberg zu einer Geldstrafe von 5 Thalern verurtheilt, welches Resolut von dem Richter erster Instanz bestätigt wurde. Das Appellations-Gericht aber hat den Angeklagten freigesprochen, weil, wenn auch vorgeschrieben, daß in dem vorliegenden Falle die Declaration des Inhaltes hätte geschehen müssen, doch keine Strafe auf die Unterlassung in den Befehlen angedroht sei.

Da nun das Appellations-Gericht in Hamm in dieser Sache die höchste Instanz bildet und eine Appellation gegen das Urtheil nicht zulässig ist, so wird das Gesetz wahrscheinlich zur theilweisen Ergänzung oder Abänderung, den nächsten Kammern vorgelegt werden. In dem Falle wäre es dann Sache jedes einzelnen Buchhändlers, den Abgeordneten seines Kreises die geeigneten Vorstellungen zu machen. Die Sache ist wichtig, auch für den nichtpreussischen Buchhändler. Vielleicht ließe sich die ganze Einschaltung in Betreff des Geschriebenen, was nicht geradezu Brief ist, die wie ich glaube, dem Geschäfte treibenden Publicum und den Königl. Postbeamten verhältnißmäßig mehr Plackereien macht, als sie aufbringt, weil der bei weitem größere Theil von Schriftstücken unter herrschaftlicher Rubrik versandt wird, beseitigen oder wenn es so sein muß, ein Erlaß für die Post-Einnahme herausfinden.

Arnsberg, 18. Mai 1853.

D. Dige.

Zur Messfrage.

Es ist in diesen Blättern neuerlich die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht zweckmäßig sei, das Abrechnungs-, d. h. Zahlungs-Geschäft in der Ostermesse lediglich den Commissionären zu überlassen, die unter sich diesen Act offenbar schneller und präciser erledigen würden, als es jetzt bei dem Dazwischentreten der wenigen, noch persönlich rechnenden Kollegen geschehen kann.

Wir glauben, daß jeder Unbefangene, der das Messgeschäft aus eigener Anschauung, oder auch nur aus der Schilderung der Heimkehrenden kennt, unbedingt sagen wird: So wie die quasi Messabrechnung jetzt betrieben wird, ist es allerdings zweckmäßiger und kürzer, dieses Geschäft einzig und allein den Commissionären zu überlassen. Und in der That wäre es nur zu wünschen, daß diese Ueberzeugung recht bald thatsächlich zur Geltung kommen möchte.

Wir verhehlen uns nicht, wie gefährlich es ist, an alten Gebräuchen zu rütteln, „Neuerer“ sind nie beliebt, und die liebe Gewohnheit will nicht ablassen vom althergebrachten Brauche. Dennoch können wir nicht umhin, auf einen unter Kollegen schon so oft gesprächsweise berührten Gegenstand, der hierbei nahe liegt, überzugehen, und wenn wir in Nachstehendem den Versuch wagen, dem gesammten deutschen Buchhandel einen Reform-Vorschlag zu machen, so ermuthigt uns dabei lediglich das Bewußtsein, rein aus Liebe zur Sache ein Thema zur Sprache gebracht zu haben, das im Interesse des buchhändlerischen Verkehrs einer Erwägung wohl werth ist.

Wir meinen die Verlegung der bisherigen Ostermesse-Abrechnung auf einen bestimmten Kalendertermin.

Es ist in der That rein unbegreiflich, wie bei der mehr und mehr praktischen Gestaltung unseres ganzen geschäftlichen Verkehrs eine so intelligente Körperschaft, wie die deutsche Buchhändlerwelt, eine althergebrachte und darum liebgewonnene Gewohnheit zu verlassen sich nicht entschließen kann, trotzdem diese Gewohnheit zahlreiche Nachtheile und Unbequemlichkeiten für die Gesamtheit mit sich bringt. Der frühe Eintritt der eben stattgehabten Ostermesse stellt so recht die dadurch bedingten Nachtheile in den Vordergrund.

1) Bei der frühzeitigen Messe muß die Remission, wenn sie zu gehöriger Zeit erledigt sein soll, so zeitig im Jahre begonnen werden, daß viele Sortimentshandlungen wegen der Ansichtsänderungen mit den Kunden in Collision gerathen, besonders da, wo sich der Kundenkreis nicht auf den Wohnort des Buchhändlers beschränkt. Kommt doch ein Theil der Novitäten noch um Neujahr erst in die Hände der entfernteren Sortimenten und soll im Februar schon wieder die Rückreise antreten!

2) Die Differenzen im Abschluß mehrten sich bei einer zeitigen Messe enorm, denn einmal können die Abschlußpapiere nicht gehörig erledigt werden, dann aber, und dies ist ein Hauptpunkt, können solche Handlungen, die Verlag und Sortiment führen, ihre Zahlungslisten bis zu dem üblichen Termin gar nicht endgültig aufstellen, weil die Remittenden einer großen Anzahl von Kollegen nicht zeitig genug dem Empfänger zugehen, um bei Aufstellung seiner Liste gehörig berücksichtigt zu werden.

3) Welche Nachtheile eine allzu frühe Messe für den auf den Eingang der Messzahlungen rechnenden Verleger hat, braucht wohl nur angedeutet zu werden — — —

Wenn dies etwa die Inconvenienzen einer zeitigen Messe sind, so hat aber auch eine allzu späte gleichfalls ihre Schattenseiten.

1) Während die frühe Messe den Abschluß durch unerledigte Differenzen verwirrt, verspätet und verschleppt die allzu späte das Abschlußwesen gleichfalls sehr.

2) Für den Verleger erwächst aus der zu späten Messe (neben dem späteren Empfang seiner Ausstände) der nicht unerhebliche Nachtheil, daß er über die Pünktlichkeit zweifelhafter Handlungen um so viel länger in Ungewißheit bleibt. Bedenkt man, daß der Termin „Ostern“ um fünf Wochen im Kalender schwankt, so sind all diese Einwürfe vielleicht nicht so leicht, als sie Manchem anfangs scheinen möchten.

Wie überall das Juste milieu, die goldne Mittelstraße, seine Vorzüge hat, so könnte es auch bei unserem Abrechnungsgeschäft zu Ehren gebracht werden. Nehmen wir statt der bisherigen veränder-